

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/095/2017/V-50</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.04.2017				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	09.05.2017				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	30.05.2017				
Stadtrat	öffentlich	21.06.2017				

### Titel

Neuerstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Bestimmung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII

### Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt die Neuerstellung eines schlüssigen Konzeptes mit Wirkung ab 01.05.2018 als Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII.
2. Die Neuerstellung des schlüssigen Konzeptes wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens beauftragt.
3. Die Kosten für die Neuerstellung des schlüssigen Konzeptes werden im Haushalt 2018 bereitgestellt. Eine Bindungsermächtigung für das HH-Jahr 2018 wird erteilt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 22 i.V. m. § 6 SGB II; § 35 i.V. m. § 3 SGB XII, ab 01.07.2017 § 42a SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/073/2014/V-50; BV 097/2016/V-50
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

## Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

## Finanzbedarf/Finanzierung

Neu einzurichtendes Produktkonto mit einem Finanzbedarf von ca. 70.000 Euro bis 100.000 Euro.

## Begründung

siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## **Anlage 1**

### **Beschlussvorschlag 1**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren Urteilen, insbesondere B 14/7b AS 44/06 vom 18.06.2008 und B 4 AS 18/09 R vom 22.09.2009, ein „Schlüssiges Konzept“ zur Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft gefordert. Dem folgend hat der Bundesgesetzgeber in den Paragraphen 22a – 22c SGB II im Rahmen einer Satzungsermächtigung gleichlautende bzw. ergänzende Regelungen erlassen, die auch in die Bestimmung von Angemessenheitswerten auf Basis eines „Schlüssigen Konzeptes“ einfließen sollten.

Mit den Beschlussvorlagen 073/2014/V-50 und 097/2016/V-50 wurden angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII (Schlüssiges Konzept) beschlossen. Gemäß der mit BV 073/2014/V-50 anzuwendenden Fristen für die Fortschreibung und Neuerstellung des schlüssigen Konzeptes enden die derzeit geltenden Angemessenheitswerte zum 30.04.2018.

Ohne ein schlüssiges Konzept zum 01.05.2018 sind nach den geltenden gesetzlichen Regelungen und der aktuellen Rechtsprechung für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen der Bedarfe für die Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII die Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 12 Wohngeldgesetz anzuwenden.

Nach einer Schätzung auf der Grundlage der Haushaltsgrößen, der bisher geltenden Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft und der geltenden Höchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz ergeben sich monatliche Mehrkosten von ca. 40.000 Euro bis 50.000 Euro.

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen und inzwischen vorliegenden Gutachten zur Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird derzeit in einer Unterarbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden an einer gesetzlichen Neuregelung gearbeitet.

Dabei wird an drei verschiedenen Verfahren zur rechtlichen Festlegung zur Bemessung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gearbeitet. Im Hinblick darauf, dass weder der zeitliche Ablauf eines Gesetzgebungsverfahrens abgesehen werden kann, noch welche Verfahrensregelungen tatsächlich zur Anwendung kommen sollen, ist für die Erhaltung der Rechtssicherheit bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft ein schlüssiges Konzept unumgänglich.

### **Beschlussvorschlag 2**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung sind für ein schlüssiges Konzept umfangreiche Datenerhebungen und Auswertungen zu den erforderlichen Datengrundlagen unter Beachtung des Datenschutzes bei Vermietern, Versorgungsunternehmen und Mietern zu erheben. Es ist eine systematisierte und detailreiche Aufarbeitung des Datenmaterials nach anerkannten Methoden der Statistik vorzunehmen.

Hierbei sind unabhängige Institute und Unternehmen mit langjährigen Erfahrungen aus Studien und Gutachten im Bereich der staatlichen Verwaltung, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem Bereich der Finanzdienstleistungen und ihrer Verbände sowie aus Beratungsaufgaben für Ver- und Entsorgungsunternehmen besonders geeignet.

### **Beschlussvorschlag 3**

Der prognostizierte Finanzbedarf von ca. 70.000 Euro bis 100.000 Euro wurde auf der Grundlage der Kosten der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels und des schlüssigen Konzeptes im Jahr 2014 geschätzt.

Die erforderlichen Mittel sind zum Haushalt 2018 anzumelden und einzustellen. Die formale Bindungsermächtigung ist zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich.